

**Resolution zur Wertschätzung der fachärztlichen Leistung im vertragsärztlichen Labor
für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
durch eine angemessene Vergütung (EBM GOP 12220)**

Kurzfassung

In der Resolution nehmen die unterzeichnenden Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie „mit großer Enttäuschung und Unverständnis das Entfallen des Teils E der Vorgaben zur Honorarverteilung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, geändert am 12.12.2017, mit Wirkung zum 01. April 2018,“ zur Kenntnis.

Die damit verbundene **Streichung des Anpassungsfaktors zur Berechnung der fachärztlichen Grundpauschale nach EBM-Ziffer 12220) bewirkt eine Abwertung des ärztlichen Honorars von 2,16 € auf 1,49 € je Behandlungsfall ohne jeglichen ersichtlichen Grund.** Die Pauschale wurde 2012 zur angemessenen Wertschätzung der ärztlichen Arbeit im Labor nach einer ersten Absenkung in 2009 wieder angehoben. Nun erfolgt zum 01.04.2018 erneut eine drastische Abwertung, um die Nachschusspflicht zur Finanzierung des medizinischen Bedarfs an Laboruntersuchungen im fachärztlichen Bereich mit dem „Kürzungsbetrag“ zu vermindern. Damit finanzieren die Laborärzte einen Teil der von allen Fachärzten eigenerbrachten sowie einen Teil der Summe des verpflichtend nachzuschießenden Betrages für veranlasste Laboruntersuchungen.

Es gibt **keinen sachlichen Grund**, eine einzelne und noch dazu sehr kleine Arztgruppe für die Finanzierung von Leistungen, die von nahezu allen anderen Ärzten selbst erbracht oder verordnet werden, heranzuziehen.

Die **Auswirkungen dieser Absenkung** sind für jeden einzelnen vertragsärztlich tätigen Arzt in einem fachärztlichen Labor **drastisch**. Das Honorar für die fachärztliche Arbeit wird vom ersten Behandlungsfall um rund 31 % an gekürzt.

Das führt zu einer **systematischen Schlechterstellung der Laborärzte und Mikrobiologen** im Vergleich zu anderen Ärzten bei der Honorierung ihrer ärztlichen Leistung - und das vom ersten Behandlungsfall an. In einigen KVen wird vor der Auszahlung noch zusätzlich eine Abstufung auf 89 %, oder niedriger vorgenommen, so dass die **Abwertung der Vergütung** der vertragsärztlichen Tätigkeit 38,4 % und mehr im Einzelfall betragen kann. Damit wird die ohnehin abgestaffelte Pauschale, was im Bereich der ärztlichen Grundpauschalen einmalig im EBM ist, auf **nicht akzeptable Weise doppelt pauschaliert**.

Im Ergebnis **wird die fachärztliche Arbeit auf dem Niveau einer nicht-akademischen Fachkraft honoriert**. Keiner anderen Arztgruppe wird eine solch niedrige Honorierung je Fall für ärztliche Arbeit zugemutet. Die fachärztliche Tätigkeit im Labor erfährt somit keine angemessene und der mit der Arbeit verbundenen ärztlichen Verantwortung für eine gute Patientenversorgung entsprechende Wertschätzung.

Wir fordern:

1. Die Abwertung der Laborgrundpauschale ist aufzuheben, um den ärztlichen Leistungsanteil im Verhältnis zu den übrigen ärztlichen Leistungen im EBM wieder annähernd angemessen zu vergüten.
2. Anwendung des Beschlusses des BA vom 01.10.2013 in Verbindung mit der Anpassung der Leistungslegende zur GOP 12220: Das führt zu einer angemessenen und sachgerechten Bewertung der fachärztlichen Leistungen von Laborärzten und Mikrobiologen. Diese Regelung wird bereits im Kapitel 1.7. des EBM angewendet. Dort wird die GOP 1700 in der hier vorgeschlagenen Weise vergütet ohne eine Abstufungsregelung. Es ist weder sachgerecht noch angemessen, dass dieselbe fachärztliche Arbeit mit unterschiedlichen Maßstäben vergütet wird.

3. Gleichzeitig ist die erste Abstaffelungsgrenze in Höhe von 6.000 Fällen im Quartal auf 12.000 Fälle im Quartal entsprechend der seit Einführung der Grundpauschalen zu verzeichnenden durchschnittlichen Fallzahlentwicklung anzuheben, die zweite Staffel wäre auf 20.000 Fälle im Quartal anzuheben.

Wir sehen die ärztlich verantwortete Labordiagnostik aus den fachärztlichen Disziplinen der Laboratoriumsmedizin, der Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sowie der Transfusionsmedizin und Humangenetik als „Konditionalfach“: Sie ist Grundgerüst eines verantwortungsvollen und zukunftsorientierten Gesundheitswesens.

Der Erhalt der labormedizinischen Versorgung als ärztlich verantwortete fachärztliche Disziplin erfordert eine angemessene und leistungsgerechte Vergütung dieser fachärztlichen Arbeit, über den auch bei Ärztinnen und Ärzten die Motivation zur Facharztausbildung in diesem Bereich mit gesteuert wird.